

---

2. Oktober 2007

BMF-010311/0102-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **VB-0310, Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen**

Die Arbeitsrichtlinie Vermarktungsnormen (VB-0310) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Vermarktungsnormengesetzes dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 2. Oktober 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Einfuhr- und Ausfuhrkontrolle von Obst und Gemüse, von Geflügelfleisch, von Eiern sowie von Bruteiern und Küken von Hausegglügel in Bezug auf die Vermarktungsnormen sind die folgenden:

1. das Bundesgesetz über die Einstufung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für Zwecke der Vermarktung ([Vermarktungsnormengesetz](#) – VNG), BGBI. I Nr. 68/2007;
2. die – als Bundesgesetz weiter geltende – [Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle](#), BGBI.576/1995;
3. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1234/2007](#) des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO);
4. für Obst und Gemüse (ausgenommen Bananen):
  - die [Verordnung \(EG\) Nr. 1580/2007](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse und
  - die – als Bundesgesetz weiter geltende – [Verordnung über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse](#), BGBI. II Nr. 163/2002;
5. für Geflügelfleisch:
  - die [Verordnung \(EG\) Nr. 543/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und
  - die – als Bundesgesetz weiter geltende – Verordnung über [Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch](#), BGBI. II Nr. 372/2001;
6. für Eier:
  - die [Verordnung \(EG\) Nr. 589/2008](#) der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier und
  - die Verordnung über [Vermarktungsnormen für Eier](#), BGBI. II Nr. 365/2009;

7. für Bruteier und Küken von Hausgeflügel:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 617/2008](#) der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel und
- die [Verordnung über Erzeugung und Vermarktung von Bruteiern und Küken von Hausgeflügel](#), BGBl. Nr. 123/2008;

8. für Bananen:

- die [Verordnung \(EG\) Nr. 2257/94](#) der Kommission zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Bananen, ABI. EG Nr. L 245.

## 1. Gegenstand

Vermarktungsnormen sind Vorschriften über Qualitätsnormen und Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vermarktungsnormen bestehen für die im nachstehenden Warenkatalog angeführten Waren.

**Hinweis:** Die Spalte „Gebührentarif“ enthält die im Rahmen der Ein- oder Ausfuhrkontrolle nach dem derzeit geltenden [Vermarktungsnormengebührentarifs Obst, Gemüse, Eier und Geflügelfleisch 2010](#) (VNT 2010) jeweils in Frage kommenden Code-Nummern für die Gebühren.

### Warenkatalog:

KN-Code	Warenbezeichnung	Gebührentarif
0105 11 11 bis 0105 19 90	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Stückgewicht von 185 Gramm oder weniger (Kükens)	Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12018, 12019
ex 0207	Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke (Hälften, Viertel, Hinterviertel am Stück, Brust, Schenkel, Hähnchenschenkel/Hühnerkeule mit Rückenstück, Oberschenkel, Unterschenkel, Flügel, beide Flügel ungetrennt, Brustfilet, Filet, Schnitzel sowie Brustfilet mit Schlüsselbein) von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren <sup>1)</sup> ; Fettlebern von Gänzen mit einem Mindestgewicht von 400 Gramm und Fettlebern von Enten mit einem Mindestgewicht von 250 Gramm, frisch, gekühlt oder gefroren	Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12018, 12019
0407 00 11 und 0407 00 19	Bruteier von Hausgeflügel	frei
ex 0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, von Hühnern	Einfuhr 01003, 01004, 12013, 12018, 12019
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017

<sup>1)</sup> Der Kontrolle unterliegen frische, gekühlte oder gefrorene Geflügelschlachtkörper und Geflügelteilstücke, die nach dem Schlachten außer dem Entbluten, Rupfen, Ausnehmen und Zerteilen keiner weiteren Bearbeitung unterzogen wurden. Waren, die in einer darüber hinausgehenden, bei dieser Nummer zulässigen Weise zubereitet wurden (z. B. zur vorübergehenden Haltbarmachung während des Transportes mit Salz bestreut oder eingerieben), unterliegen **nicht** der Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen.

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gebührentarif</b>
0705 11	Kopfsalat (einschließlich Eissalat), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
ex 0705 19	Römischer Salat ( <i>Lactuca sativa L. var. longifolia Lam.</i> ) und Kreuzungen aus Kopfsalat mit Römischem Salat, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
ex 0705 29	Krause Endivie ( <i>Cichorium endivia L. var. crispa Lam.</i> ) und Eskariol ( <i>Cichorium endivia L. var. latifolia Lam.</i> ), frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack, frisch oder gekühlt	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
ex 0803 00 19	Bananen, ausgenommen Feigenbananen, frisch	frei
0805 10	Orangen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
ex 0805 20	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkins und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
ex 0805 50 10	Zitronen ( <i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i> ), frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
0808 10	Äpfel, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017

<b>KN-Code</b>	<b>Warenbezeichnung</b>	<b>Gebührentarif</b>
0808 20 10 und 0808 20 50	Birnen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
0810 10	Erdbeeren, frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017
0810 50	Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.), frisch	Ein- u. Ausfuhr 01003, 01004, 12013, 12014, 12015, 12016, 12017

## 2. Einfuhr aus Drittstaaten

### 2.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Die im Abschnitt 1 genannten Waren unterliegen bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Einfuhrkontrolle muss erfolgen:

1. bei **Obst und Gemüse (ausgenommen Bananen)** bevor die Waren dem Zollamt zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden,
2. bei **allen anderen Waren** bevor die Waren vom Zollamt
  - zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder
  - zwecks Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr oder
  - zwecks Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung überlassen werden.

(2) Der Anmelder hat die Möglichkeit, die Einfuhrkontrolle auch dann durchführen zu lassen, wenn die Waren zum Versandverfahren abgefertigt werden sollen. Die dabei ausgestellte Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung (Abschnitt 2.2.1.) gilt auch für das anschließende Zollverfahren.

### 2.2. Einfuhrkontrolle

#### 2.2.1. Konformitätsbescheinigung, Kontrollbescheinigung

(1) Die Einfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.

(2) Der Anmelder hat das Einlangen von Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle anzuzeigen. Bei *e-zoll hat dies im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscodes 70100 (Antrag auf Durchführung der Vermarktungsnormen- bzw. Qualitätskontrolle)* zu erfolgen.

(3) Das Kontrollorgan ist befugt, die Waren vor ihrer Abfertigung durch die Zollbehörde auf die Vermarktungsnormen zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Kontrollorgan ist dabei ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung eines Drittlandes steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen.

(4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Konformitätsbescheinigung** bzw. eine **Kontrollbescheinigung** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*) aus, in der bestätigt wird, dass die Einfuhr zulässig ist.

- Bei Obst und Gemüse wird die Konformitätsbescheinigung auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt.
- Für die Ausstellung der Kontrollbescheinigungen bei allen anderen kontrollpflichtigen Waren bestehen keine Formvorschriften. Diese Bescheinigungen werden entweder auf einem Vordruck nach Anlage 1 ausgestellt oder in einer anderen Unterlage (z.B. eigens Formular, Frachtbrief, Begleitpapier) angesetzt. In Österreich wurden dafür folgende Formulare aufgelegt:
  - für Eier und Geflügelfleisch das in Anlage 2 enthaltene Formular,
  - für Küken, das in Anlage 3 enthaltene Formular,
  - für Bruteier, das in Anlage 4 enthaltene Formular.

(5) Die Konformitätsbescheinigung bzw. die Kontrollbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*), die in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt worden sein muss, stellt

1. bei **Obst und Gemüse (ausgenommen Bananen)** gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine erforderliche Unterlage nach Artikel 62 Abs. 2 ZK dar, die spätestens im Zeitpunkt der **Annahme der Anmeldung** vorliegen muss;
2. bei **allen anderen Waren** bei den in Abschnitt 2.1. Abs. 1 Z 2 genannten Zollverfahrensarten eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar, die spätestens im Zeitpunkt der **Überlassung** vorliegen muss.

Die Bescheinigungen sind in der Anmeldung anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.

(6) Die Einfuhrkontrolle soll nach Tunlichkeit mit anderen Kontrollen, zum Beispiel mit Kontrollen nach dem Pflanzenschutzgesetz 1995 verbunden werden.

## 2.2.2. Mängel

(1) Wird im Zuge der Einfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt, so stellt das Kontrollorgan gemäß § 19 VNG einen „Beanstandungsprotokoll“ (Anlage 5; *Dokumentenartcode bei e-zoll*

in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“) aus, aus dem auch hervorgeht, dass die Ware nicht den gemeinsamen Normen entspricht und daher nicht einfuhrfähig ist.

(2) Wird der Mangel seitens des Anmelders behoben, so wird vom Kontrollorgan – nach neuerlicher Kontrolle – eine Konformitätsbescheinigung bzw. eine Kontrollbescheinigung ausgestellt.

(3) Wird der Mangel am Kontrollort nicht behoben, sondern die Sendung im Versandverfahren an einen anderen Kontrollbereich verbracht, ist das Original des „Beanstandungsprotokolls“ dem Versandschein bzw. den sonstigen Begleitpapieren anzuschließen. Um ein missbräuchliches Entfernen zu verhindern, ist die Ausstellung des „Beanstandungsprotokolls“ im Versandschein zu vermerken.

(4) Ist ein „Beanstandungsprotokoll“ in einem Versandschein angeführt oder den sonstigen Begleitpapieren angeschlossen und wird die Sendung neuerlich zur Abfertigung gestellt, ist diese Unterlage in der Anmeldung anzuführen (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7241“*) und dem Kontrollorgan zu übergeben.

(5) Sollte eine solche Sendung hingegen wieder ausgeführt oder vernichtet werden, ist das „Beanstandungsprotokoll“ zu entnehmen und nach Ansetzen eines entsprechenden Vermerks unter der Rubrik „Hinweis“ dem Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien, per Telefax (05 0555 / 41318) zu übermitteln.

## 2.3. Einfuhrstellen

(1) Die unter Abschnitt 1 fallenden Waren dürfen nur bei den nachstehend angeführten Einfuhrstellen zu den im Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zollverfahrensarten abgefertigt werden, falls noch keine Konformitätsbescheinigung oder Kontrollbescheinigung ausgestellt worden ist; mit einer solchen Bescheinigung können die Waren bei jeder Zollstelle abgefertigt werden:

- Zollamt Wien;
- im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien: Zollstellen Nickelsdorf und Flughafen Wien;
- Zollamt Linz Wels;
- im Bereich des Zollamtes Graz: Zollstellen Containerterminal Werndorf und Spielfeld;
- Zollamt Salzburg;

- im Bereich des Zollamtes Innsbruck: Zollstellen Flughafen Innsbruck und Freilager Hall;
- im Bereich des Zollamtes Feldkirch Wolfurt: Zollstellen Feldkirch/Straße, Tisis, Wolfurt Straße/Bahn und Höchst.

(2) Die Einfuhrkontrolle bei den im Abs. 1 angeführten Einfuhrstellen ist durch die Zollämter vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 ZollR-DG i.V.m. § 1 ZollR-DV 2004).

(3) Zur Abfertigung nicht zuständige Zollämter haben die Annahme der Anmeldung unter Hinweis auf die fehlende Konformitätsbescheinigung bzw. Kontrollbescheinigung und auf die Unzuständigkeit abzulehnen.

## 2.4. Ausnahmen

### 2.4.1. Ausnahmen für Obst und Gemüse (ausgenommen Bananen)

(1) Gemäß Artikel 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 bestehen Vermarktungsnormen für jene Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen. Daher unterliegen Erzeugnisse, die zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) eingeführt werden, nicht der Einfuhrkontrolle.

(2) Von der Einfuhrkontrolle sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 ferner folgende Erzeugnisse ausgenommen, vorausgesetzt der Anmelder kann auf Verlangen glaubhaft nachweisen, dass die Erzeugnisse den nachstehend genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Bestimmungszwecks, entsprechen:

1. Erzeugnisse, sofern sie deutlich mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ oder einer synonyme Angabe gekennzeichnet sind, und die
  - zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind oder
  - zur Tierfütterung oder einem nicht der Ernährung dienenden Zweck bestimmt sind;
2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig vorbereitet“ sind;
3. Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Aufbereitungs- und Packstellen oder Lagereinrichtungen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers zu diesen Stellen bzw. Einrichtungen verbracht werden;
4. Erzeugnisse, die von Lagereinrichtungen zu Aufbereitungs- und Packstellen verbracht werden.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7259" anzugeben*.

(4) Für die nachstehend angeführten Waren aus anerkannten Drittstaaten bestehen Ausnahmen von der Einfuhrkontrolle:

- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Indien**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Israel**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Kenia**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Marokko**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmte Äpfel, Birnen und Kiwifrüchte mit Ursprung in **Neuseeland**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen und Zitrusfrüchte – mit Ursprung in der **Schweiz** sowie mit Ursprung in der Gemeinschaft, das aus der Schweiz wieder in die Gemeinschaft eingeführt wird,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Senegal**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in **Südafrika**,
- zum Verbrauch in frischem Zustand bestimmtes Obst und Gemüse – ausgenommen Bananen – mit Ursprung in der **Türkei**.

Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Sendung von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet ist (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7245“*). Diese Kontrollbescheinigung muss im Original vorliegen und von einem befugten Kontrollorgan durch Anbringen von Stempel und Unterschrift ausgestellt worden sein. Muster der Kontrollbescheinigungen sowie eine Liste der amtlichen Behörden und Kontrollstellen sind im [Amtsblatt C 154](#) vom 7. Juli 2009 veröffentlicht. Das Original der Kontrollbescheinigung ist anlässlich der Zollabfertigung einzuziehen, zollamtlich zu bestätigen und gemeinsam mit den anderen Kontrollbescheinigungen monatlich gesammelt an das

Bundesamt für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, zu übermitteln.

Sendungen aus den oa. Drittstaaten, die nicht von einer gültigen Kontrollbescheinigung begleitet sind, unterliegen der Einfuhrkontrolle. Dies gilt ebenso, wenn Zweifel über die Echtheit der Kontrollbescheinigung bestehen.

Bei Sendungen, die unter diese Ausnahmeregelung fallen, sind stichprobenartige Überwachungskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen werden bis auf weiteres ausschließlich von Kontrollorganen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, durchgeführt. Sollte daher zum Zeitpunkt der Zollabfertigung einer solchen Sendung ein Kontrollorgan des Bundesamtes für Ernährungssicherheit anwesend sein, so ist dieses über die Sendung in Kenntnis zu setzen. Spezifische Weisungen durch Kontrollorgane des Bundesamtes für Ernährungssicherheit bleiben davon unberührt.

#### **2.4.2. Ausnahmen für Geflügelfleisch**

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen ist

1. Geflügelfleisch, für das gemäß den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung und des Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird, und
2. Geflügelfleisch in Großpackungen, das an Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe geliefert wird.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7259" anzugeben*.

#### **2.4.3. Ausnahmen für Eier**

Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Eier, für die gemäß den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung und des Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

#### **2.4.4. Ausnahmen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel**

Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind Bruteier und Küken von Hausgeflügel, für die gemäß den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung und des Abschnitts E des

Zollrechts-Durchführungsgesetzes Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird  
(*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*).

#### **2.4.5. Ausnahmen für Bananen**

(1) Von der Einfuhrkontrolle ausgenommen sind

1. Bananen, für die gemäß den Bestimmungen der Zollbefreiungsverordnung und des Abschnitts E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes Eingangsabgabenfreiheit gewährt wird (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7259“*), und
2. Bananen, wenn der Empfänger über eine Freistellungsbescheinigung (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7242“*) gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2898/95 (Bescheinigung über die Freistellung von der Konformitätskontrolle bei Bananen) verfügt. Diese formlosen Bescheinigungen werden in den Mitgliedstaaten von den für die Kontrolle der Vermarktungsnormen zuständigen Stellen (Zentralstellen der Kontrolldienste) ausgestellt. Die Freistellungsbescheinigungen sind zur zollamtlichen Abfertigung vorzulegen und ersetzen die Kontrollbescheinigungen für die Einfuhr. Die Bescheinigungen können auf bestimmte Marktbeteiligte (Erstimporteure) und Zollämter lauten und mengenmäßig beschränkt oder unbeschränkt sein oder auf bestimmte Warenempfänger und Teilmengen ausgestellt sein (Teilbescheinigungen). Sofern solche Bescheinigungen auf eine bestimmte Sendung lauten oder mengenmäßig beschränkt sind, ist die tatsächlich abgefertigte Menge auf der Bescheinigung unter Festhaltung der Abfertigungsdaten amtlich zu bestätigen.

#### **2.5. Gebühren**

(1) Gemäß § 20 VNG ist für die Einfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG festgelegt wurde.

(2) Die im Rahmen der Einfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Einfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-2505) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.

(3) Wenn die anlässlich der Einfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.

(4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

## **2.6. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr**

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Die kontrollpflichtigen Waren sind spätestens zu den in Abschnitt 2.1. Abs. 1 genannten Zeitpunkten bei einer zugelassenen Einfuhrstelle zur Durchführung der Einfuhrkontrolle zu gestellen.

### 3. Ausfuhr in Drittstaaten

#### 3.1. Ausfuhrkontrolle

- (1) Das im Abschnitt 1 genannte **Obst und Gemüse** – ausgenommen Bananen – unterliegt bei der Ausfuhr in Drittländer einer Kontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen. Diese Ausfuhrkontrolle obliegt fachlich befähigten Kontrollorganen, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit bestellt werden.
- (2) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle hat der Anmelder das Einlangen von Waren, die der Ausfuhrkontrolle unterliegen, am Ort der Zollabfertigung dem zuständigen Kontrollorgan anzuzeigen. Diese Ausfuhrkontrolle muss gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 erfolgen, bevor die Waren dem Zollamt zur Ausfuhr angemeldet werden.
- (3) Das im Abschnitt 1 genannte **Obst und Gemüse** – ausgenommen Bananen – darf nur bei den im Abschnitt 2.3. angeführten Zollstellen, die auch als Ausfuhrstellen zugelassen sind, abgefertigt werden. Die Kontrolle hat entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe (Ausfuhrzollamt) zu erfolgen. Können die Waren bei der örtlich zuständigen Zollstelle nicht abgefertigt werden, weil diese nicht als Ausfuhrstelle zugelassen ist, können die Ausfuhrformalitäten nach Artikel 791 Abs. 1 1. Anstrich ZK-DVO auch bei der auf der Wegstrecke zur Außengrenze nächstgelegenen Zollstelle, die auch die Ausgangszollstelle sein kann, durchgeführt werden (siehe auch Arbeitsrichtlinie Ausfuhr, ZK-1610 Abschnitt 2.2.3. und ZK-1610 Anhang II).
- (4) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle stellt das Kontrollorgan eine **Konformitätsbescheinigung** (*Dokumentenartcode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7240“*) aus. Diese Bescheinigung stellt gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung dar, die gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 spätestens im Zeitpunkt der **Annahme der Ausfuhranmeldung** vorliegen muss. Die Konformitätsbescheinigung ist in der Anmeldung anzuführen und den Beförderungspapieren anzuschließen.
- (5) Wird im Zuge der Ausfuhrkontrolle ein Mangel festgestellt („Beanstandungsprotokoll“), ist nach Abschnitt 2.2.2. vorzugehen.

### 3.2. Ausnahmen

- (1) Gemäß Artikel 113a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 bestehen Vermarktungsnormen für jene Erzeugnisse des Sektors Obst und Gemüse, die frisch an den Verbraucher verkauft werden sollen. Daher unterliegen Erzeugnisse, die zum persönlichen oder privaten Gebrauch (z. B. im Post- oder Reiseverkehr) ausgeführt werden, nicht der Ausfuhrkontrolle.
- (2) Von der Ausfuhrkontrolle sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 ferner folgende Erzeugnisse ausgenommen, vorausgesetzt der Anmelder kann auf Verlangen glaubhaft nachweisen, dass die Erzeugnisse den nachstehend genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich ihres Bestimmungszwecks, entsprechen:
1. Erzeugnisse, sofern sie deutlich mit der Angabe „zur Verarbeitung bestimmt“ oder „zur Tierfütterung bestimmt“ oder einer synonyme Angabe gekennzeichnet sind, und die
    - zur industriellen Verarbeitung bestimmt sind oder
    - zur Tierfütterung oder einem nicht der Ernährung dienenden Zweck bestimmt sind;
  2. Erzeugnisse, die so geschnitten oder zerlegt wurden, dass sie „verzehrfertig“ oder „küchenfertig vorbereitet“ sind;
  3. Erzeugnisse, die vom Erzeuger an Aufbereitungs- und Packstellen oder Lagereinrichtungen verkauft oder geliefert oder vom Betrieb des Erzeugers zu diesen Stellen bzw. Einrichtungen verbracht werden;
  4. Erzeugnisse, die von Lagereinrichtungen zu Aufbereitungs- und Packstellen verbracht werden.
- (3) Von der Ausfuhrkontrolle befreit sind ferner Unternehmen, denen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit gemäß § 6a Abs. 5 bis Abs. 8 der Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle die Ermächtigung zur selbstständigen Ausfuhrkontrolle erteilt wurde.
- (4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartcode "7259" anzugeben.*
- (2) Bananen, Hühnereier, Bruteier, Geflügelfleisch und Küken von Hausgeflügel unterliegen nicht der Ausfuhrkontrolle. Auf Antrag kann jedoch auch in diesem Fall eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden.

### **3.3. Gebühren**

- (1) Gemäß § 20 VNG ist für die Ausfuhrkontrolle eine Gebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten, der vom Bundesamt für Ernährungssicherheit auf Grund des § 6 Abs. 6 GESG festgelegt wurde.
- (2) Die im Rahmen der Ausfuhrkontrolle anfallenden Gebühren sind, sofern den Zollämtern die amtliche Kontrolle übertragen ist, von diesen vorzuschreiben und unverzüglich zu entrichten. Sofern eine Ausfuhrkontrolle durch Organe des Bundesamtes für Ernährungssicherheit durchgeführt wird, werden die Gebühren von diesen Organen mit Gebührennote vorgeschrieben. Auch diese Gebühren sind beim Zollamt unverzüglich zu erlegen. Neben der Barzahlung sind jene Entrichtungsformen zulässig, die in der Zollentrichtungsverordnung 2002 (siehe ZK-2505) aufscheinen. Hinsichtlich der Festsetzung und Vorschreibung der Gebühren wird auf die diesbezüglichen Vorschriften verwiesen.
- (3) Wenn die anlässlich der Ausfuhrkontrolle zu entrichtenden Gebühren nicht sogleich beim Zollamt erlegt werden, ist die Freigabe der Sendung durch das jeweilige Kontrollorgan nur dann zulässig, wenn ein Zahlungsaufschub gemäß Artikel 226 ZK bewilligt ist. In diesen Fällen hat die buchmäßige Erfassung der Gebühr auf dem jeweiligen Zahlungsaufschubkonto (Bewilligung gemäß Artikel 226 Buchstabe b ZK) zu erfolgen.
- (4) Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

### **3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr**

Für Obst und Gemüse, das den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes unterliegen, können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die von der Ausfuhrzollstelle durchzuführende Ausfuhrkontrolle in Bezug auf Vermarktungsnormen nicht erteilt werden.

## 4. Strafbestimmungen

(1) Die Einfuhr von Waren ohne Einfuhrkontrolle (Abschnitt 2.2.) und die Ausfuhr von Waren ohne Ausfuhrkontrolle (Abschnitt 3.1.) sind gemäß § 21 Abs. 1 VNG als Verwaltungsübertretungen strafbar, wobei auch der Versuch einer solchen Zu widerhandlung strafbar ist.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß § 29 ZollR-DG zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG können die Zollorgane nach Maßgabe des § 37 VStG und des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften des Vermarktungsnormengesetzes einen Betrag von **180 Euro als vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es weder zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Konformitätsbescheinigung für Obst und Gemüse****BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT**

1. Händler		Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Gemeinschaft für frisches Obst und Gemüse  Nr. (Diese Bescheinigung ist ausschließlich für die Kontrollstelle bestimmt)		
2. Auf der Verpackung angegebener Packbetrieb (soweit es sich nicht um den Händler handelt)		3. Kontrollstelle  4. Kontrollort/Ursprungsland <sup>1</sup> 5. Bestimmungsregion oder -land		
6. Kennzeichen des Transportmittels			7. <input type="checkbox"/> Inland <input checked="" type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr	
8. Packstücke (Anzahl und Art)	9. Art des Erzeugnisses (Sorte, soweit in der Norm vorgegeben)	10. Gütekasse	11. Gesamtgewicht in kg brutto/netto <sup>2</sup>  SUMME 0	
12. Die vorstehend bezeichnete Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenuntersuchung, dass die genannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen der Gemeinschaft entspricht.				
Voraussichtliche Zollstelle: <u>Eingang/Ausgang</u> <sup>3</sup>				
Gültigkeitsdauer: <u>3 Tage</u>				
Ort und Datum der Ausstellung <u>26.06.2009</u>				
_____ Stempel der Kontrollstelle				
Kontrolleur: _____ Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)				
13. Anmerkungen				

<sup>1</sup> Bei Wiederausfuhr in Feld 9 den Ursprung der Ware angeben.<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,  
Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541; UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,  
IBAN: AT98 1200 0306 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

**Anlage 2**

## Kontrollbescheinigung über die Einhaltung der Vermarktungsnormen für Eier und Geflügelfleisch

**BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT**

<b>1. Unternehmer</b>		<b>Bescheinigung über die Einhaltung der eingeführten Vermarktungsnormen für</b> <input type="checkbox"/> Eier <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Geflügelfleisch <input type="checkbox"/> Nr.:	
<b>2. Auf der Verpackung angegebener Packer (wenn es sich nicht um den Unternehmer handelt)</b>		<b>3. Kontrollstelle</b>	
		<b>4. Kontrollort/Ursprungsland<sup>1</sup></b>	<b>5. Bestimmungsland</b>
<b>6. Kennzeichen des Transportmittels</b>		<b>7.</b> <input type="checkbox"/> Binnenland <input type="checkbox"/> Einfuhr <input type="checkbox"/> Ausfuhr	
<b>8. Verpackung (Anzahl und Art)</b>	<b>9. Art des Erzeugnisses (Sorte, falls die Norm dies vorsieht)</b>	<b>10. Klasse</b>	<b>11. Gesamtgewicht in kg</b> brutto      netto <sup>2</sup>
<b>12. Die vorgenannte Kontrollstelle bescheinigt auf der Grundlage einer Stichprobenkontrolle, dass die vorgenannte Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den geltenden Vermarktungsnormen entspricht.</b>			
Vorgesehenes Zollamt: <b>Eingang</b> <b>Ausgang<sup>2</sup></b>			
Gültigkeitsdauer in Tagen		Ort und Datum der Ausstellung	ggf. Elektronische Fertigung
Kontrolleur (Name in Druckbuchstaben)		Unterschrift	
<b>13. Bemerkungen</b>			

<sup>1</sup> Wird das Erzeugnis wieder ausgeführt, so ist sein Ursprung in Feld 9 anzugeben.<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 3****Kontrollbescheinigung für Bruteier****BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT****BEGLEITPAPIER FÜR BRUTEIER**

gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008

**KONTROLLBESCHEINIGUNG**

gemäß § 13 Vermarktungsnormengesetz (BGBL. I Nr. 68/2007 idgF.)

<b>Name oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift des Betriebes:</b>		<b>Versanddatum:</b>
<input type="checkbox"/> <b>Einfuhr in die EU<sup>1</sup>:</b> Ursprungsland:		<input type="checkbox"/> <b>Ausfuhr aus der EU:</b> Kennnummer des Betriebes:
<b>Name und Anschrift des Empfängers:</b>		

<b>Angaben in Stück:</b>						
<b>Bruteier zur Erzeugung von:</b>	<b>Hühner</b>			<b>Enten</b>	<b>Gänse</b>	<b>Truthühner</b>
	<b>Legerassen</b>	<b>Mastrassen</b>	<b>Zwei-Nutzungskücken</b>			
Zuchtkücken			X	X	X	X
Vermehrungskücken			X	X	X	X
Gebrauchskücken						

<b>Dienstsiegel</b>	<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Kontrollorgans</b>
---------------------	-------------------	--

<sup>1</sup> Der Kontrolldienst bescheinigt, dass die Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel - Verordnung (EG) Nr. 617/2008 - entspricht.



Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,  
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,  
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

**Anlage 4****Kontrollbescheinigung für Küken****BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT****BEGLEITPAPIER FÜR KÜKEN**

gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 617/2008

**KONTROLLBESCHEINIGUNG**

gemäß § 13 Vermarktungsnormengesetz (BGBl. I Nr. 68/2007 idGf.)

<b>Name oder Firmenbezeichnung sowie Anschrift des Betriebes:</b>		<b>Versanddatum:</b>
<input type="checkbox"/> <b>Einfuhr in die EU<sup>1</sup>:</b> Ursprungsland:		<input type="checkbox"/> <b>Ausfuhr aus der EU:</b> Kennnummer des Betriebes:
<b>Name und Anschrift des Empfängers:</b>		

<b>Angaben in Stück:</b>							
	<b>Hühner</b>			Enten	Gänse	Truthühner	Perlhühner
	Legerassen	Mastrassen	Zwei-Nutzungsküken				
weibliche Zuchtküken			X			X	
weibliche Vermehrungsküken		X			X		
Gebrauchsküken							

---

Dienstsiegel

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Kontrollorgans

<sup>1</sup> Der Kontrolldienst bescheinigt, dass die Ware zum Zeitpunkt der Kontrolle den Vermarktungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel - Verordnung (EG) Nr. 617/2008 - entspricht.



Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,  
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgericht Wien, FN 223056 z,  
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;

**Anlage 5****Beanstandungsprotokoll (zur Feststellung von Mängeln)****BUNDESAMT FÜR ERNÄHRUNGSSICHERHEIT****BEANSTANDUNGSPROTOKOLL - VERMARKTNUNGSNORMEN**

KONTROLLORT: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
 Tel.: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_  
 Mit CRN-Nr.: \_\_\_\_\_ angewiesen.  
 LKW/Waggon/Schiff/AWB-Nr./Container: \_\_\_\_\_  
 Ursprungsland: \_\_\_\_\_ kg (netto/brutto): \_\_\_\_\_  
 Warenart: \_\_\_\_\_ Marke: \_\_\_\_\_  
 Menge und Art der Packstücke: \_\_\_\_\_ Größe/Gewichtsklasse: \_\_\_\_\_  
 Sorte/Typ: \_\_\_\_\_ Kontrollbescheinigung-Nr.: \_\_\_\_\_  
 Angegebene Klasse: \_\_\_\_\_ Sonstige Merkmale: \_\_\_\_\_  
 Packer: \_\_\_\_\_  
 Versender: \_\_\_\_\_  
 Anmelder: \_\_\_\_\_  
 Empfänger: \_\_\_\_\_

**DIE WARE ENSPRICHT NICHT DEN GEMEINSAMEN NORMEN UND IST DAHER**

NICHT EINFUHRFÄHIG  NICHT AUSFUHRFÄHIG

Zutreffendes ankreuzen.

Die stichprobenweise Überprüfung hat ergeben, dass etwa \_\_\_\_\_ % der kontrollierten Menge folgende Mängel aufwiesen:

Die Ware wird einfuhrfähig / ausfuhrfähig, wenn sie normgerecht hergerichtet bzw. der beanstandete Teil entfernt wurde. Die Ware muss nach Aufbereitung ihrer tatsächlichen Güteklaasse entsprechend gekennzeichnet sein. Für den normgerecht hergerichteten Teil der Ware ist für die Abfertigung zum freien Verkehr eine **Konformitätsbescheinigung** erforderlich.

Im Falle von Obst und Gemüse ist die Abfertigung zum freien Verkehr zulässig, wenn die Ware zur Be- und Verarbeitung umverfügt, entsprechend gekennzeichnet und eine **Kontrollbescheinigung über die industrielle Zweckbestimmung** vorgelegt wird.

Unterschrift \_\_\_\_\_ (Name in Druckbuchstaben) \_\_\_\_\_ (Dienstsiegel)

**Hinweis:**

Bei Abfertigung zum Zollgutversand wird gebeten, dieses Beanstandungsschreiben dem Versandschein anzustempeln. Dem Einführer / Zollbeteiligten wurde ein Durchschlag dieses Schreibens übergeben.

Die Ware wurde verfügt nach

\_\_\_\_\_ kg wurden mit Konformitätsbescheinigung Nr. \_\_\_\_\_ freigegeben  
 \_\_\_\_\_ kg wurden vernichtet.  
 \_\_\_\_\_ kg wurden zur industr. Bestimmung mit Bescheinigung Nr. \_\_\_\_\_ freigegeben  
 \_\_\_\_\_ kg wurden wieder ausgeführt nach \_\_\_\_\_

DIENSTSTELLE/BEHÖRDE: \_\_\_\_\_



Ausgefüllt zurück an das Bundesamt für Ernährungssicherheit, p.A. Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
 Bereich Landwirtschaft, Gruppe Vermarktungs- und Qualitätsnormen, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191, Tel.: +43 (0) 50 555-41310,  
 Fax: +43 (0) 50 555-41318; DVR 0014541, UID: ATU 54088605, Firmensitz: Wien, Registergericht: Handelsgesetz Wien, FN 223056 z,  
 IBAN: AT98 1200 0506 7087 1601, BIC: BKAUATWW;